

Preis: 1,30 DM

U 1260 A

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1976	Herausgegeben zu Saarbrücken, 20. September	Nr. 41
------	---	--------

Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel. Vom 12. August 1976	905
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend die Löschung der Eintragung des Naturdenkmals Nr. 51 vom 29. November 1951 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 53 vom 8. Dezember 1951). Vom 2. September 1976	912
Bekanntmachung betr. die Niederlassungserlaubnis einer Hebamme. Vom 3. September 1976	912
Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallbeseitigungsverbandes Saar (ABV) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – über die Gebührenerhebung im Bereich der öffentlichen Abfallbeseitigung im Saarland. Vom 11. März 1976	912
Berichtigung	913
III. Amtliche Bekanntmachungen	913

I. Amtliche Texte

321 **Verordnung
über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im
Landkreis St. Wendel**

Vom 12. August 1976

§ 1

Schutzgebiet

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1012 vom 13. November 1974 (Amtsbl. S. 1011) sowie § 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 18. Januar 1974 (Amtsbl. S. 120) wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. April 1976 (Amtsbl. S. 362) und mit Ermächtigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – oberste Naturschutzbehörde – vom 13. April 1976 folgendes verordnet:

(1) Die in Absatz 2 aufgeführten Gebiete im Landkreis St. Wendel werden als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen und dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Von dem Schutz sind in jedem Falle ausgenommen der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BBauG) und die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BBauG).

(2) Die ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete, deren Kennnummern (§ 2 Abs. 1) entsprechend ihrer Zugehörigkeit zum Gebiet einer bestimmten Gemeinde nachstehend hinter dem Namen der jeweiligen Gemeinde in Klammern aufgeführt sind, umfassen folgende Flächen:

Seiten 906-907 nicht relevant

- b) in der Gemarkung Eitzweiler
die Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 15, 16 und 17;
- c) in der Gemarkung Freisen
die Fluren 1, 2 und 3,
Flur 4 mit Ausnahme der Gewanne Auf Hammen,
die Fluren 15, 16, 17, 18 und 21,
Flur 22 mit Ausnahme der Gewanne Am Kloppe-
hübel;
- d) in der Gemarkung Grügelborn
Flur 3,
Flur 4 mit Ausnahme des nördlich der Landstraße
L II. O. Nr. 311 liegenden Teils,
Flur 5;
- e) in der Gemarkung Haupersweiler
Flur 1;
- f) in der Gemarkung Oberkirchen
die Fluren 1, 2 und 5,
Flur 26 mit Ausnahme des östlich der Landstraße
L II. O. Nr. 309 liegenden Teils,
die Fluren 27 und 28,
Flur 30 mit Ausnahme des Flurstückes 3, das
durch Verordnung vom 20. Oktober 1950 (Amtsbl.
1951, S. 211) als Naturschutzgebiet ausgewiesen
ist,
die Fluren 32 und 33;
- g) in der Gemarkung Reitscheid
die Fluren 1, 4 und 5;

06. in der Gemeinde Tholey (L 02.06.03, L 02.06.07,
L 02.06.08, L 02.06.10)

- a) in der Gemarkung Bergweiler
von Flur 3 die Gewannen Oben am Ehrenborn,
Beim Ehrenborn, Langwieserrechwald, Auf den
Stöcken untere Gewann, In der Hoschbach, An
der Mertzshumes, Am Blasiusberger Kreuz, An der
Blasiuskapelle, Auf den Stöcken obere Gewann
sowie die Gewanne Am Blasiusberg, jedoch ohne
den Teil, der südwestlich des von Sotzweiler her-
aufführenden Zufahrtsweges liegt,
Flur 4;
- b) in der Gemarkung Hasborn-Dautweiler
die Fluren 1, 2 und 3,
die Fluren 5, 6 und 7 ohne die westlich der Auto-
bahn liegenden Teile,
Flur 20 mit Ausnahme der Gewanne In der alten
Kröp;
- c) in der Gemarkung Lindscheid
Flur 1 mit Ausnahme der Gewannen Oben am
Bergbaum auf der Höh, Am Bergbaum, Zwischen
den Wäldern, Hinter Häspelt, Vor Häspelt, Hölz-
ches Garten, Am Stahlberg, Am Onkelsberg, Bei
Hölzches Born, Das Holzwieschen, In der Frohn-
bach, Der Brillborngarten, Die Frohnbacher Wie-
sen und die Hofwies,

Von Flur 2 die Gewannen Beim Gehemm, Auf der
röther Höh im Hofland, Auf der röther Klupp, In
Scherersdell, Beim Ellerborn, Bei dem Röther-
Höhbörn, Am Berg in den kurzen Theilen, Auf
dem Sankgraben in der Bierkaul, Auf dem Sank-
graben obig dem Hirtenstück, Sankgraben, In
Ostenbach bei dem tiefen Graben, Auf'm Groß-
wald ober dem Hirtenstück, In der Wackenkaul,
Auf dem Bärwäldchen, In der vordersten Sank
und Ober dem Waldborn;

- d) in der Gemarkung Neipel
von Flur 1 die Gewannen Das Geisköpfchen, In
der Kraubeswies, Im Schafkripp, Hinterm Geis-
köpfchen, Auf Kläbrech, Vor Schwamm am Rech,
Auf Schwamm, Auf Blumheck, Blumheck, Hinter
Blumheck auf Fritschenwald, Auf Blumenheck,
Die Wascherdskaul, Bei der alten Unner, Frit-
schenheck und Im Ostergarten,
von Flur 2 die Gewannen Ohleswies, Auf der
Ohleswies, Am vordersten Köpfchen, Großwies,
In der Mertelbach, Auf dem hintersten Köpfchen,
Im Eckelsgrund, Hirtenwies, Bruchwies, Bruch,
Bei der Großwies, Im Breitlinggarten, Auf Breit-
ling, Breitlingsköpfchen, Auf Breitlingsköpfchen,
Am Presser, Auf der Schloßwies und In der
Schloßwies;
- e) in der Gemarkung Scheuern
Flur 1 mit Ausnahme der Gewannen Die Langen
am Galgenberg, Bei den Pühlen, Auf dem Galgen-
berg, Hinterm Galgenberg, Am Schäferecken und
Bei Morgenkreuz;
- f) in der Gemarkung Sotzweiler
Flur 4 mit Ausnahme der Gewannen Oben am
Hammelsborn, Altwiese, Am Engscheider Hof,
Oben am Hof, Die Hanfstücke, Im Pesch, Am Tho-
leyer Weg, Am Bilz, Auf der Bilz, Oberhalb dem
Bohngarten und An den Kämpfen sowie ohne
den westlich der Autobahn liegenden Teil,
die Fluren 5 und 6.
Flur 7 ohne den westlich der Autobahn liegenden
Teil;
- g) im Ortsteil Theley
aa) in der Gemarkung Theley
die Fluren 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12 und 15,
von Flur 23 die Gewannen Am Hasenberg und
der Hasenberg obig Leitzweiler,
die Fluren 24 und 25,
bb) in der Gemarkung Selbach
von Flur 1 (Imsbach) die Flurstücke Nr. 1/6,
5/2, 5/4 bis 5/7, 5/10, 5/12, 6/4 bis 6/12, 7/1
bis 7/3, 9/2 bis 9/7, 10/1 bis 10/5, 11/1, 13/1,
15/1, 16/1, 3/1, 27/9, 29/9 ,
Flur 2 (Imsbach) mit Ausnahme des Flurstük-
kes Nr. 60/29,
Flur 3 (Imsbach),
von Flur 14 die Flurstücke Nr. 1481 bis 1483,
1484/1, 1484/2, 1545/1484, 1555/1484, 1556/1484,
1559/1484, 1560/1484, 1564/1484 bis 1566/1484,
1572/1484, 1574/1484, 1579/1484 bis 1581/1484,
1583/1484, 1585/1484, 1611/1484, 1624/1484 bis
1631/1484, 1648/1484 bis 1650/1484, 1656/1484,

1661/1484, 1662/1484, 1666/1484 bis 1670/1484, 1677/1484, 1679/1484, 1680/1484, 1685/1484 bis 1688/1484, 1691/1484, 1692/1484, 1701/1484, 1721/1484, 1722/1484, 1732/1484, 1733/1484, 1751/1484, 1752/1484, 1763/1484, 1764/1484, 1798/1484;

h) in der Gemarkung Tholey

von Flur 1 die Gewannen In Reisenhell, Vor Reisenhell, Varuswald und Unterm Varuswald,

Die Fluren 6, 7, 8 und 11,

Flur 15 mit Ausnahme der Gewannen Auf Stokkert und Am Schiederhübel.

Flur 16;

i) in der Gemarkung Überroth-Niederhofen

die Fluren 2, 3 und 4,

Flur 5 mit Ausnahme der Gewannen Auf dem Weierborn und Der alte Kühonger;

07. in der Gemeinde Marpingen (L 02.07.09, L 02.07.10, L 02.07.12)

a) in der Gemarkung Alsweiler

die Fluren 1 und 2,

von Flur 3 die Gewannen Beim Dreiecksborn, In den Dachslöcher, Der Espenwald, Steinacker, In der Sulch, Schachen auf den Weiherwald, In den Schachen, Am Schachenerkopf, Die Kanzel, An der Kanzel, Unter dem Weiherborn, die Bruchelswiese, Hinter der Farrenwies, Farrenwies, Im Walkental, Bei der Kleewies, Kleewis ober dem Höhbörn;

b) in der Gemarkung Berschweiler

die Fluren 19, 20 und 22,

von der Flur 23 die Gewannen In der Frankenbach und Berschelt;

c) in der Gemarkung Marpingen

die Fluren 9 und 10,

Flur 20 mit Ausnahme der Gewannen Bei der Kirchheck, Im Braunacker und Wackenwald;

d) in der Gemarkung Urexweiler

von Flur 1 der Teil, der südlich der Landstraße L II. O. Nr. 318 von Urexweiler nach Marpingen liegt,

von Flur 6 die Gewanne Bruderfeldschachen und das Flurstück Nr. 183/86,

die Fluren 17, 18 und 19;

08. in der Stadt St. Wendel (L 02.08.10, L 02.08.11, L 02.08.12, L 02.08.13, L 02.08.14, L 02.08.15, L 02.08.16, L 02.08.17)

a) in der Gemarkung Bliesen

die Fluren 1, 2, 3, 7 und 11,

Flur 13 mit Ausnahme der Gewanne Gombacher Mühl,

Flur 14;

b) in der Gemarkung Bubach

die Gewannen Hohlwiese, Jakobsbiese oder vor Bonel, Jakobsbiese, Unterste Ronel, Nickelsbiese, Auf'm Muhlhübel, In der Muhl, Ober der Muhl, Hinter Ronel, Bruch, Ockenbiese, Ockenwies vorderste und hinterste Gewinn, Im Ruckert hinterste Gewinn, Auf'm Rauhwinkel kurze Gewinn, Im Ruckert hinterste Gewinn, Auf'm Rauhwinkel kurze Gewinn, Unterm Heidenbösch dritte und vierte Gewinn, Unter Heidenbösch auf'm Weg fünfte Gewinn, Vor der Schneiderbiese erste und zweite Gewinn, Schinderbiese, Hinter der Schneidersbiese erste und zweite Gewinn, Heidenbösch, Am Anderswald oder Langhecke, In der Sehr, Krämel, Krämelwald und Nauwies-Weyher,

die Gewannen Thomas und Grieswald bis zur Landstraße L I. O. Nr. 131 im Süden, die Gewannen Auf'm Krämel, Hinterm Krämel auf'm Weg, Hinterm Krämel, Ober der Tränke, An der Tränke erste und zweite Gewinn, Unter der Tränke erste bis vierte Gewinn, Am Osterpfad;

c) in der Gemarkung Hoof

Flur 8, bestehend aus den Gewannen Im Seiders und Seiderssumpen,

Flur 9, bestehend aus den Gewannen Langensteinheck, Amtsmannsheck und Seiderswäldchen,

Flur 10, bestehend aus den Gewannen Hirschacker, Gerbestall zwischen den Gräben, Gerbestall Dell und Gerbestall jenseits der Gräben,

Flur 12, bestehend aus den Gewannen Jenseits Gerbestall, Gerbestall, Vorderer Wald, Steffelheck und Auf'm Weiher hinterm Mühlflur,

von Flur 14 die Gewannen Unterm Haselbach, Butterbiese, Börrling, An der Waldwies erste, zweite, oberste Gewinn, Hasemer Feld, An der Hasemer Feldheck und von der Gewanne Oberster Haselbach der südlichste Teil bis zum Betzelbach;

d) in der Gemarkung Leitersweiler

die Fluren 1, 2 und 3,

Flur 4 ohne den östlich der Landstraße L II. O. Nr. 309 liegenden Teil,

Flur 5 ohne den östlich der Landstraßen L II. O. Nr. 309 und L II. O. Nr. 312 liegenden Teil,

die Fluren 8, 9, 10 und 11;

e) in der Gemarkung Marth

Flur 3, bestehend aus den Gewannen Krämelwald, Bürgerbiese, Schulbiese, Stockbiese, In der Röthel, Auf'm Hofacker, Wagner's Weierchen, Am Hommesrech, Trieschbiese, Hühnerwiesen, Am Fonel in der Dreispitz, Am Fonel erste bis zehnte Gewinn, Ulmbach, Neuwiesen und Klingelwiesen,

Flur 4, bestehend aus den Gewannen Am Klingelberg erste bis vierte Gewinn, Gräblingsfeld, Gräblingsheck, Am Klingelberg und Klingelberg,

von Flur 7 die Gewannen Pfaffenbreitbiese, Langwiesen, Weiherwiesen, Im Loh, Wachswiesen und Wachsdel,

Flur 8, bestehend aus den Gewannen Seidersheck und Im Damborn,

(3) Da die in den Gemarkungen Hoof, Marth, Niederkirchen, Osterbrücken und Saal laufenden Flurbereinigungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, entsprechen die zusätzlich neben den Gewannenbezeichnungen aufgeführten Flurbzeichnungen in diesen Gemarkungen lediglich dem Entwurf einer noch nicht endgültigen Flureinteilung der Flurbereinigungsbehörde.

§ 2

Landschaftsschutzkarte und Kennnummern

(1) Die durch diese Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, bestehend aus den Blättern beziehungsweise Teilen der Blätter Nr. 6307, 6308, 6407, 6408, 6409, 6507, 6508 und 6509 der topographischen Karte 1 : 25 000 in oranger Farbe kenntlich gemacht und durch eine Linie in oranger Farbe umrandet und entlang den Gemeindegrenzen unterteilt (Landschaftsschutzkarte). Die zusammenhängenden Landschaftsschutzgebiete und die sich aus der nach Satz 1 vorgenommenen Unterteilung ergebenden Teile zusammenhängender Gebiete sind in der Landschaftsschutzkarte nach einem für das Saarland gültigen Kennnummernsystem gekennzeichnet (Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 16. Januar 1974 – Az.: R 6 – Et/Bn –). Die beiden ersten Ziffern (02) der sechsstelligen Kennnummern geben den Landkreis an und die 3. und 4. Ziffer (01 bis 08) der Kennnummern geben die Gemeinden an, in denen die Schutzgebiete liegen; die beiden letzten Ziffern (01 bis 17) der Kennnummern stellen die Ordnungszahlen der 17 zusammenhängenden Landschaftsschutzgebiete dar.

(2) Die Landschaftsschutzkarte wird bei der unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich in archivmäßiger Verwahrung bei der obersten Naturschutzbehörde.

§ 3

Verbote

In den Landschaftsschutzgebieten sind Veränderungen verboten, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Maßnahmen

(1) Zur Vermeidung der in § 3 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Dies gilt insbesondere für

- a) die Herstellung und Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch in den Fällen, in denen eine Baugenehmigung oder Bauanzeige nicht erforderlich ist;
- b) das Abbauen und Aufschütten von Bodenbestandteilen sowie das sonstige Ändern der Bodengestalt, insbesondere die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben;
- c) das Beseitigen und Ändern von stehenden und fließenden Gewässern;

- d) die Beseitigung und Schädigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken und Gebüsch; hierzu gehört auch die Rodung und der nicht forstgerechte Kahlschlag von Waldflächen;
- e) die Änderung der Nutzungsart, insbesondere das Umwandeln von Wald in Nutzflächen anderer Art;
- f) die Anlage von Wegen, Park-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen;
- g) das Anbringen von Werbeanlagen aller Art;
- h) das Ablagern von Abfällen und Schutt, insbesondere von Autowracks und industriellen Abfällen; weiterhin fällt unter diese Bestimmung auch das Ablagern garten- und landwirtschaftlicher Abfälle;
- i) der Bau von ortsfesten Frei- und Rohrleitungen sowie von Seilbahnen und Seilliften;
- j) die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedigungen, ausgenommen dunkel gehaltene Weidezäune und Einfriedigungen, die zum Schutz der Erzeugnisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe notwendig sind; nicht notwendig im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Einfriedigungen, deren Pfostenstärke bei Ausführung in Holz 17 cm, bei Ausführung in Beton- oder Stahlbeton 10 cm und bei Ausführung in Eisen 5 cm überschreitet oder die in der freien Feldflur höher als 1,20 m sind;
- k) das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten an anderen als dafür bestimmten Stellen;
- l) das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Wege.

(3) Nutzungsart im Sinne des Absatzes 2, Buchstabe e ist die Nutzung eines Grundstückes als Wald, Hecke, Gewässer oder als landwirtschaftliche Nutzfläche; der Wechsel zwischen Ackerland und Grünfläche gilt nicht als Änderung der Nutzungsart im Sinne dieser Vorschrift.

§ 5

Erlaubnis und Ausnahme

(1) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 3 verstößt oder wenn bei einer Erteilung der Erlaubnis unter entsprechenden Auflagen oder Bedingungen ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 3 abgewendet werden kann.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen vom Verbot des § 3 zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder wenn im Fall des § 4 Abs. 2 Buchstabe e die Änderung der Nutzungsart für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist. Die Ausnahmebewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden.

(3) Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde

Zur Erteilung der Erlaubnis (§ 5 Abs. 1) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchstabe a – i und zur Erteilung der Ausnahmebewilligung (§ 5 Abs. 2) ist die Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde erforderlich.

§ 7

Nichtanwendung

Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind und die das Landschaftsbild und den Naturhaushalt möglichst schonen, sowie auf die rechtmäßige, nicht den Naturhaushalt und das Landschaftsbild störende Ausübung der Fischerei und der Jagd.

§ 8

Strafbestimmungen

Wer eine der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Handlungen ohne die nach § 4 erforderliche Erlaubnis oder ohne die nach § 5 Abs. 2 erforderliche Ausnahmegewilligung der unteren Naturschutzbehörde vornimmt, wird nach § 21 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis St. Wendel vom 30. Juni 1952 (Amtsbl. S. 603),
2. die Erste Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis St. Wendel vom 30. April 1955 (Amtsbl. S. 602) betreffend das Wendalinustal in der Gemarkung St. Wendel.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

St. Wendel, den 12. August 1976

Der Landrat des Landkreises St. Wendel

Untere Naturschutzbehörde

Dr. Marner

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

339

Bekanntmachung

betreffend die Löschung der Eintragung des Naturdenkmals Nr. 51 vom 29. November 1951 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 53 vom 8. Dezember 1951)

Vom 2. September 1976

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36) sowie des § 8 Abs. 1 und 2 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1184) wird das im Verzeichnis der Naturdenkmale für den ehemaligen Kreis St. Ingbert geführte Naturdenkmal „1 Linde“ Gemarkung Wörschweiler, auf dem Dorfplatz vor dem ehemaligen Bürgermeisteramt, am 29. November 1951 in das Naturdenkmalbuch des ehemaligen Kreises St. Ingbert eingetragen (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 53 vom 8. Dezember 1951), mit sofortiger Wirkung gelöscht.

Homburg, den 2. September 1976

**Der Landrat
des Saar-Pfalz-Kreises**

Im Auftrag

Weirich

Regierungsrat

340

Bekanntmachung

Vom 3. September 1976

Nachdem die Hebamme Rosemarie Meisberger, geb. am 21. Januar 1939, wohnhaft Brückenstraße 18, Merchweiler, seit dem 1. September 1976 ihre Tätigkeit nicht mehr ausübt, wird hiermit die am 3. Januar 1964 ausgefertigte Niederlassungserlaubnis zurückgenommen (§ 8 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. September 1939, Reichsgesetzbl. I S. 1764).

Ottweiler, den 3. September 1976

**Der Landrat
als Kreispolizeibehörde**

In Vertretung

Hock

320

Satzung

zur Änderung der Satzung des Abfallbeseitigungsverbandes Saar (ABV) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – über die Gebührenerhebung im Bereich der öffentlichen Abfallbeseitigung im Saarland

Vom 11. März 1976

Auf Grund des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (AG AbfG) vom 20. Juni 1973 (Amtsbl. S. 549), der Verbandssatzung des Abfallbeseitigungsverbandes Saar vom 5. Dezember 1973 (Amtsbl. 1974, S. 22, Amtsbl. 1975, S. 144 und Amtsbl. 1976, S. 66), der Satzung über die Durchführung

**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

72

Artikel 16

**Änderung der Verordnung über die Ausweisung
von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis
St. Wendel**

Nach § 7 der Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

*Die Ministerin für Umwelt
und Verbraucherschutz
Rehlinger*

Zusatz Paragraph (§ 7a) Windenergieanlagen



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Februar 2017	Nr. 7
------	---	-------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1915 zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften. Vom 18. Januar 2017	192
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostertal“ N 6509-301. Vom 1. Februar 2017	194
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Steinbach-Truppenübungsgelände“ L 6507-302. Vom 1. Februar 2017	202
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden zur Verwendung im Ausland. Vom 20. Januar 2017	209
Erlass über Rechtsschutz für Bedienstete des Saarlandes. Vom 1. Februar 2017	209
Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Finanzen und Europa Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes. Vom 2. Februar 2017	212
Richtlinien für den 26. saarländischen Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ zum Bundesentscheid 2019. Vom 16. Februar 2017	224
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Bekanntmachung betreffend die Verleihung von Titeln. Vom 30. Januar 2017	227
Bekanntgabe Verleihung des Saarländischen Verdienstordens. Vom 30. Januar 2017	227

**50 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Steinbach-Truppenübungsgelände“
L 6507-302**

Vom 1. Februar 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 29,27 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Steinbach-Truppenübungsgelände“ (L 6507-302) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in den Gemeinden Tholey, Gemarkung Neipel sowie Schmelz, Gemarkung Limbach und befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Standortübungsplatz Steinbach.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei den Gemeinden Tholey und Schmelz. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durch-

geführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel“ vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 1. Februar 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

